



Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für die Gesellschaften der DR. SCHNEIDER Unternehmensgruppe.

## **1. Maßgebende Bedingungen**

- 1.1 Sämtliche Anfragen und Bestellungen bzw. Rahmen-Vereinbarungen von DR. SCHNEIDER erfolgen ausschließlich zu diesen Einkaufsbedingungen, soweit nicht im Einzelnen ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, auch wenn sie im Einzelfall nicht ausdrücklich als Vertragsbestandteil bezeichnet sind.
- 1.2 Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers („Lieferant“) werden auch dann nicht Vertragsgrundlage, wenn DR. SCHNEIDER diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt insbesondere für die vorbehaltlose Annahme der Lieferungen des Lieferanten sowie für Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf seine Lieferbedingungen.
- 1.3 Mündliche Nebenabreden, Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen sowie Ergänzungen oder der Ausschluss dieser Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.4 Es gelten die Incoterms in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung (aktuell: Incoterms 2000; Internationale Handelskammer 2000 / ICC-Publikation Nr. 560).
- 1.5 Die Ausführung der Waren oder Dienstleistungen muss mit den zwischen DR. SCHNEIDER und dem Lieferanten vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen übereinstimmen, darf keine Konstruktionsfehler aufweisen, muss von vertragsgemäßer Güte und für den von DR. SCHNEIDER vorgesehenen Zweck oder Einsatz geeignet sein.  
Der Lieferant wird seine Leistungen unter Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems entsprechend den Anforderungen von EN ISO 9000 ff erbringen und dieses System ständig entsprechend dem Stand der Technik weiterentwickeln.

## **2. Bestellungen, Vertragsschluss, Lieferabrufe, Änderungen**

- 2.1 Sämtliche Anfragen von DR. SCHNEIDER sind unverbindlich. Bestellungen bzw. Rahmen-Vereinbarungen, Verträge, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen. Die Schriftform wird auch durch EDI, WebEDI, E-Mail und Fax gewahrt. Dies gilt insbesondere für Liefereinteilungen / Lieferabrufe.



- 2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung bzw. Rahmen-Vereinbarung von DR. SCHNEIDER unverzüglich nach Eingang, spätestens innerhalb von zwei (2) Wochen zu bestätigen. Liegt DR. SCHNEIDER die Bestätigung nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Datum der Bestellung vor, so ist DR. SCHNEIDER berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche gegen DR. SCHNEIDER geltend machen kann. Erfolgt in diesen Fällen kein Widerruf durch DR. SCHNEIDER, so stellt jede Erfüllungshandlung durch den Lieferanten die Annahme der Bestellung bzw. Rahmen-Vereinbarung dar.  
Lieferabrufe sind bindend, sofern und soweit der Lieferant nicht innerhalb von drei (3) Arbeitstagen seit Zugang schriftlich widerspricht. Auch im Falle eines Widerspruchs durch den Lieferanten wird der Lieferabruf im Umfang der nicht widersprochenen Stückzahlen/Mengen verbindlich.
- 2.3 DR. SCHNEIDER kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Vertragsgegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 3. Preise, Gefahrenübergang**
- 3.1 Der in der Bestellung bzw. in der Rahmen-Vereinbarung ausgewiesene Preis ist bindend.
- 3.2 Im ausgewiesenen Preis ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten.
- 3.3 Soweit nicht abweichend vereinbart, verstehen sich die Preise für Lieferungen innerhalb eines Landes der Europäischen Union bzw. aus den Ländern der Europäischen Union „Geliefert unverzollt“ an den von DR. SCHNEIDER benannten Bestimmungsort („DDU“) und für Lieferungen aus anderen Ländern „Geliefert verzollt“ an den von DR. SCHNEIDER benannten Bestimmungsort („DDP“).
- 3.4 Die Bezugsnebenkosten (Verpackung, Transport, Zölle, Transportversicherung) sind vom Lieferanten im Rahmen seines Angebots gesondert auszuweisen und sind mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung vom Lieferanten zu tragen.
- 3.5 Anfallende Entsorgungskosten für die Verpackung trägt der Lieferant.
- 3.6 Preiserhöhungen des Vertragsgegenstandes sowie die Erhöhung der Bezugsnebenkosten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von DR. SCHNEIDER.



#### **4. Rechnungen und Lieferantenerklärungen**

- 4.1 Die sich auf einen Lieferschein bzw. auf eine Position des EDI/DFÜ-Warenbegleitscheins beziehende Rechnung des Lieferanten ist in zweifacher Ausfertigung mit den erforderlichen umsatzsteuerlichen Pflichtangaben sowie der Lieferantenummer und der in der Bestellung bzw. in der Rahmenvereinbarung ausgewiesenen Bestellnummer an die Postanschrift von DR. SCHNEIDER zu richten. Der Eingang der Rechnung führt nicht zur Fälligkeit der Forderung.
- 4.2 Falls die Vertragspartner das Verfahren der Abrechnung per Gutschrift schriftlich vereinbart haben, entfällt der Rechnungsversand gemäß Ziffer 4.1.
- 4.3 Der Lieferant ist verpflichtet, vor Lieferung des Vertragsgegenstandes eine Lieferantenerklärung bzw. Langzeit- Lieferantenerklärung gemäß Verordnung (Europäische Gemeinschaft) 1207/2001 auf Anforderung von DR. SCHNEIDER abzugeben.
- 4.4 Solange die Formerfordernisse gemäß den Ziffern 4.1 bis 4.3 nicht erfüllt sind, gelten die Rechnungen nicht als erteilt.

#### **5. Zahlungen und Zahlungsbedingungen**

- 5.1 DR. SCHNEIDER bezahlt den Kaufpreis für vertragsgemäß gelieferte Waren und Erhalt der ordnungsgemäßen und prüfbareren Rechnung innerhalb von vierzehn (14) Tagen unter Abzug von drei (3) Prozent Skonto oder am fünfundzwanzigsten (25.) Tag des der Lieferung folgenden Monats, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- 5.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen DR. SCHNEIDER in gesetzlichem Umfang zu. Insbesondere ist DR. SCHNEIDER berechtigt, bei mangelhafter Lieferung die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Für die Berechnung und Bezahlung der Lieferungen sind die am benannten Bestimmungsort (Abladestelle) festgestellten Gewichte und Mengen maßgebend.
- 5.3 Die Zahlungen erfolgen bargeldlos sowie unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 5.4 Die Bezahlung der Waren durch DR. SCHNEIDER bedeutet keine Annahme dieser Waren als Erfüllung (im Sinne einer Billigung).
- 5.5 Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnen die Fristen zur Bestimmung der Fälligkeit erst nach dem vereinbarten Liefertermin. Eine Pflicht zur Annahme verfrühter Lieferungen besteht für DR. SCHNEIDER nicht.



- 5.6 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DR. SCHNEIDER nicht berechtigt, seine vertraglichen Forderungen gegen DR. SCHNEIDER weder ganz noch teilweise abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Sollte der Lieferant seine Forderungen gegen DR. SCHNEIDER ohne Zustimmung von DR. SCHNEIDER abtreten, so ist DR. SCHNEIDER auch weiterhin berechtigt, mit befreiender Wirkung an den Lieferanten zu leisten.

## **6. Liefertermine, Lieferverzug**

- 6.1 Die in der Bestellung bzw. in der Liefereinteilung / im Lieferabruf angegebenen Termine, Mengen und Fristen sind verbindlich und beziehen sich, unabhängig vom vereinbarten Incoterm, auf den Eingang der Ware bei dem in der Bestellung bzw. in der Rahmen-Vereinbarung benannten Bestimmungsort, sofern nichts anderes vereinbart wird.
- 6.2 Erfolgen Überlieferungen eines Vertragsgegenstandes, ist DR. SCHNEIDER berechtigt, Übermengen abzulehnen und auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden.
- 6.3 Erkennbare Lieferverzögerungen sind DR. SCHNEIDER vom Lieferanten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 6.4 Bei Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine ist der Lieferant DR. SCHNEIDER zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet, soweit der Lieferant die Verzögerung zu vertreten hat.
- 6.5 Im Falle des Lieferverzuges ist DR. SCHNEIDER berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen und von der betroffenen Bestellung zurückzutreten. Bei wiederholtem Lieferverzug ist DR. SCHNEIDER nach vorheriger Abmahnung berechtigt, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Bestellungen insgesamt mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 6.6 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf etwaige Rechte von DR. SCHNEIDER wegen Überschreitens der Liefer- bzw. Leistungszeit dar.

## **7. Höhere Gewalt**

Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dauert die Störung länger als einen (1) Monat, werden die Vertragspartner die gegenseitigen Pflichten entsprechend Treu und Glauben den veränderten Umständen anpassen.



## **8. Weitergabe von Informationen und Gegenständen**

- 8.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen Informationen, die ihm im Zusammenhang mit Bestellungen von DR. SCHNEIDER bekannt werden, insbesondere Zeichnungen, Werkzeuge, CAD-Daten, Modelle, Unterlagen, Software, sonstige Fertigungsmittel, etc., die DR. SCHNEIDER dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit dies nicht zur Erfüllung vertraglicher Pflichten erforderlich ist.  
Im Übrigen gelten hierzu die besonderen Bestimmungen der zwischen dem Lieferanten und DR. SCHNEIDER geschlossenen Vertraulichkeitsvereinbarung.
- 8.2 Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von DR. SCHNEIDER mit seiner Geschäftsverbindung werben.
- 8.3 Vertragsgegenstände, die nach Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Angaben von DR. SCHNEIDER oder aus von DR. SCHNEIDER ganz oder teilweise bezahlten Werkzeugen gefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden, es sei denn, DR. SCHNEIDER hat hierzu vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

## **9. Liefersicherung**

- 9.1 Die Lieferung geänderter Waren bedarf in jedem Fall der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von DR. SCHNEIDER, z.B. im Rahmen einer erneuten Erstbemusterung.
- 9.2 Die Regelung gemäß vorstehender Ziffer 9.1 gilt entsprechend für Änderungen beim Vormaterial, für Produktionsverlagerungen sowie für Änderungen des Herstellungsprozesses beim Lieferanten.
- 9.3 Soweit es sich bei den Vertragsgegenständen um speziell für DR. SCHNEIDER entwickelte Waren handelt und DR. SCHNEIDER sich insbesondere direkt oder indirekt an den Kosten für Entwicklung und/oder Fertigungsmittel beteiligt hat, verpflichtet sich der Lieferant, DR. SCHNEIDER mit den Vertragsgegenständen im Rahmen ihres Bedarfes zu versorgen und Bestellungen von DR. SCHNEIDER anzunehmen, solange DR. SCHNEIDER die Vertragsgegenstände benötigt.
- 9.4 Der Lieferant verpflichtet sich, DR. SCHNEIDER nach dem Ende der Kfz-Serienproduktion über einen Zeitraum von mindestens fünfzehn (15) Jahren die Vertragsgegenstände als Ersatzteil zu liefern. Wird für den Lieferanten innerhalb dieser Frist erkennbar, dass ihm dies nicht mehr möglich sein wird, wird er DR. SCHNEIDER das Ende der Versorgungsmöglichkeit unverzüglich mitteilen und soweit keine anderen zumutbaren Möglichkeiten bestehen, DR. SCHNEIDER die Gelegenheit zur Beschaffung eines Allzeit Bedarfes einräumen.



- 9.5 Produktspezifische Fertigungsmittel und Fertigungseinrichtungen dürfen ungeachtet der Eigentumsverhältnisse erst nach schriftlicher Zustimmung von DR. SCHNEIDER vernichtet bzw. entsorgt werden.

## **10. Mängeluntersuchung, Mängelanzeige**

Hinsichtlich der Pflichten des Lieferanten zur Warenausgangsprüfung und der von DR. SCHNEIDER zu erfüllenden Mängeluntersuchungs- und Mängelrügepflichten gelten die besonderen Bestimmungen der zwischen dem Lieferanten und DR. SCHNEIDER geschlossenen Qualitätssicherungsvereinbarung.

## **11. Mängelhaftung, Gewährleistung, Rücktritt**

- 11.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware oder erbrachte Leistung mangelfrei und damit von vereinbarter Beschaffenheit (Spezifikation) ist und den gesetzlichen und behördlichen Sicherheits- und Umweltaanforderungen sowie dem Stand der Technik entspricht.
- 11.2 Im Falle mangelhafter Lieferung ist DR. SCHNEIDER berechtigt, entweder Nachbesserung oder Ersatzlieferung vom Lieferanten zu verlangen. Entstehen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung bei DR. SCHNEIDER zusätzliche Kosten zur Einhaltung eigener Liefertermine, sind diese Kosten vom Lieferanten zu tragen.  
Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung (z.B. bei einer Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflicht) kann DR. SCHNEIDER Ersatz des daraus resultierenden Mangelfolgeschadens vom Lieferanten verlangen.
- 11.3 Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert oder hat die Nachbesserung keinen Erfolg, ist DR. SCHNEIDER nach schriftlicher Abmahnung bei erneuter mangelhafter Lieferung/mangelhafter Nachbesserung auch für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
- 11.4 DR. SCHNEIDER ist berechtigt, mangelhafte Vertragsgegenstände nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten auf dessen Kosten auszusortieren und zurückzusenden oder zu verschrotten.
- 11.5 Kommt der Lieferant dem Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsersuchen von DR. SCHNEIDER nicht unverzüglich nach oder kann er die Nacherfüllung nicht durchführen, kann DR. SCHNEIDER von der Bestellung zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurücksenden.



- 11.6 DR. SCHNEIDER ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung im notwendigen Umfang selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- 11.7 Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung sowie das auf Ersatz sonstiger Vermögensnachteile, wie z.B. Produktionsausfall bei DR. SCHNEIDER, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 11.8 Wird ein Mangel trotz Beachtung der Regelungen gemäß vorstehender Ziffer 10. erst nach Weiterverarbeitung der Vertragsgegenstände entdeckt, ist der Lieferant verpflichtet, alle mit dem Austausch oder der Nachbesserung der mangelhaften Vertragsgegenstände verbundenen Kosten, insbesondere Prüf-, Transport-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Hierzu gehören auch die Kosten eines erforderlichen Austausches bzw. der Nachbesserung von Produkten, in die DR. SCHNEIDER mangelhafte Vertragsgegenstände des Lieferanten eingebaut hat sowie die Kosten für Handling und Gewährleistungsabwicklung (Materialnebenkosten).
- 11.9 Wird im Falle eines Serienfehlers der Austausch einer gesamten Serie von Vertragsgegenständen oder DR. SCHNEIDER Produkten, in die die Vertragsgegenstände des Lieferanten eingebaut worden sind, erforderlich, etwa weil eine Fehleranalyse im Einzelfall unwirtschaftlich, nicht möglich oder nicht zumutbar ist, ersetzt der Lieferant die vorstehend genannten Kosten auch im Hinblick auf den Teil der betroffenen Serie, der technisch keinen Mangel aufweist.
- 11.10 Soweit die Vertragspartner hinsichtlich Gewährleistungsabwicklung und Gewährleistungskosten, insbesondere bei Reklamationen durch die Kunden von DR. SCHNEIDER, gesonderte schriftliche Vereinbarungen getroffen haben, gehen diese den Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen vor.
- 11.11 Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren in achtundvierzig (48) Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang für den Vertragsgegenstand, soweit die Vertragspartner nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben.

## **12. Produkthaftung, Freistellung**

- 12.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, DR. SCHNEIDER insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Organisations- und Einflussbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Dies gilt auch für Ansprüche wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften und bei ausländischen Produkthaftungsregelungen.



- 12.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Ziffer 12.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit Maßnahmen von DR. SCHNEIDER oder der Kunden von DR. SCHNEIDER zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktion) ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird DR. SCHNEIDER den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 12.3 Der Lieferant verpflichtet sich für alle von ihm durchgeführten Lieferungen und Leistungen folgende Versicherungen abzuschließen und mindestens fünfzehn (15) Jahre über die Lieferung/Leistung hinaus zu unterhalten:
- (a) Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens acht (8) Millionen EUR je Personen- oder Sachschaden;
  - (b) Kfz.–Zulieferer–Haftpflichtversicherung (Vermögensschäden durch Rückruf oder Mangelhaftigkeit der Produkte) mit einer Deckungssumme von mindestens drei (3) Millionen EUR je Versicherungsfall.

Auf Verlangen hat der Lieferant den Abschluss vorgenannter Versicherungen gegenüber DR. SCHNEIDER nachzuweisen.

### **13. Schutzrechte**

- 13.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass bei vertragsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte (Rechte Dritter), von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt, oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich, Spanien, Tschechische Republik, Polen, Ungarn oder USA veröffentlicht ist, nicht verletzt werden.
- 13.2 Wird DR. SCHNEIDER von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, DR. SCHNEIDER auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die DR. SCHNEIDER aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 13.3 Die Verjährungsfrist von Ansprüchen wegen Verletzung von Schutzrechten beträgt zehn (10) Jahre seit der Lieferung des Vertragsgegenstandes.
- 13.4 Die Freistellungspflicht des Lieferanten entfällt, soweit der Lieferant die Vertragsgegenstände nach zwingenden Vorgaben von DR. SCHNEIDER hergestellt hat.



- 13.5 Soweit der Lieferant nach Ziffer 13.4 nicht haftet, stellt DR. SCHNEIDER ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 13.6 Der Lieferant ist verpflichtet, die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten am Vertragsgegenstand DR. SCHNEIDER mitzuteilen.
- 13.7 Soweit Erfindungen und darauf beruhende Schutz- oder Urheberrechte des Lieferanten nachweislich bereits vor der Zusammenarbeit mit dem Lieferanten bestanden („Altschutzrechte“) oder außerhalb der Zusammenarbeit entstehen („fremde Neuschutzrechte“) und in die Entwicklung des Vertragsgegenstandes einfließen, bleibt der Lieferant auch Inhaber derselben. Der Lieferant erklärt sich bereit, DR. SCHNEIDER für die Dauer der Zusammenarbeit ein nicht ausschließliches, unentgeltliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes und übertragbares Nutzungsrecht an den Altschutzrechten und fremden Neuschutzrechten einzuräumen.
- 13.8 Hinsichtlich der Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen aus der Entwicklung des Vertragsgegenstandes gelten die besonderen Bestimmungen des zwischen dem Lieferanten und DR. SCHNEIDER geschlossenen Entwicklungsvertrages.

#### **14. Werkzeuge**

- 14.1 Soweit der Lieferant die Vertragsgegenstände unter Verwendung von Werkzeugen, Vorrichtungen, Prüfmitteln, etc. („Werkzeuge“) herstellt, für die DR. SCHNEIDER die Kosten ganz oder teilweise trägt, erwirbt DR. SCHNEIDER spätestens mit der Zahlung des jeweils geschuldeten Kaufpreises für die Werkzeuge das Eigentum bzw. Miteigentum hieran. Verbleiben die Werkzeuge beim Lieferanten, wird die Übergabe dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Werkzeuge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unentgeltlich verwahrt. Im Übrigen gelten hierzu die besonderen Bestimmungen des zwischen dem Lieferanten und DR. SCHNEIDER geschlossenen Werkzeugrahmenvertrages bzw. Werkzeughiehvertrages.
- 14.2 Werkzeuge, die im Eigentum des Lieferanten stehen und für die Herstellung von Vertragsgegenständen benötigt werden, übereignet der Lieferant an DR. SCHNEIDER aufschiebend bedingt
- (a) durch die Beantragung des gerichtlichen Insolvenz Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten,
  - (b) durch die rechtskräftige Ablehnung der Eröffnung des gerichtlichen Insolvenz Verfahrens über den Lieferanten mangels Masse, oder
  - (c) durch die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Lieferanten, wenn diese nicht unverzüglich abgewendet wird.



## **15. Ausführung von Arbeiten**

Personen des Lieferanten bzw. Personen im Auftrag des Lieferanten, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werkgelände DR. SCHNEIDER ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnungen zu beachten; die für das Betreten und Verlassen von Anlagen bestehenden Vorschriften sind einzuhalten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werkgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht von DR. SCHNEIDER vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

## **16. Eigentumsvorbehalt und Beistellungen**

- 16.1 DR. SCHNEIDER erkennt den einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde. DR. SCHNEIDER ist jedoch zur Weiterveräußerung des Vertragsgegenstandes im normalen Geschäftsverkehr berechtigt.
- 16.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Rechte Dritter am Vertragsgegenstand oder an Teilen davon DR. SCHNEIDER unverzüglich offenzulegen. Dies gilt auch für mögliche Forderungszessionen.
- 16.3 Für die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten beigestellte Materialien und Teile bleiben Eigentum von DR. SCHNEIDER. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Beistellungen durch den Lieferanten erfolgen stets namens und im Auftrag für DR. SCHNEIDER. Wird die Vorbehaltsware von DR. SCHNEIDER mit anderen, DR. SCHNEIDER nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt DR. SCHNEIDER das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der DR. SCHNEIDER Sache (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant DR. SCHNEIDER anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für DR. SCHNEIDER.
- 16.4 Soweit die gemäß Ziffer 16.3 DR. SCHNEIDER zustehenden Sicherungsrechte den Kaufpreis aller von DR. SCHNEIDER noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als zehn (10) Prozent übersteigt, ist DR. SCHNEIDER auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach DR. SCHNEIDER Wahl verpflichtet.



## **17. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**

Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenansprüche des Lieferanten sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten überdies nur dann zu, wenn die Forderung aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

## **18. Haftung**

Für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von DR. SCHNEIDER beruhen, sowie für Personenschäden haftet DR. SCHNEIDER uneingeschränkt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen sowie im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar sind und auf deren strikte Einhaltung der Lieferant deshalb vertrauen können muss, haftet DR. SCHNEIDER nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen beschränkt auf solche Schäden, die für DR. SCHNEIDER bei Vertragsabschluss nach Art und Umfang voraussehbar waren; im Fall des Zahlungsverzugs gehört hierzu der gesetzliche Verzugszinssatz. Im Übrigen sind Ansprüche des Lieferanten auf Ersatz unmittelbaren oder mittelbaren Schadens – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund einschließlich etwaiger Ersatzansprüche wegen Verletzung vorvertraglicher Pflichten sowie aus unerlaubter Handlung – ausgeschlossen.

## **19. Sonstige Bestimmungen**

- 19.1 Die für die Bestellabwicklung und Rechnungsprüfung notwendigen Daten des Lieferanten werden von DR. SCHNEIDER in elektronischer Form gespeichert.
- 19.2 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Vertragspartners oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der Andere berechtigt, für den zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 19.3 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.



**20. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Schiedsvereinbarung**

- 20.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht).
- 20.2 Sofern sich aus der Bestellung bzw. Rahmen-Vereinbarung nichts anderes ergibt, ist der jeweilige Geschäftssitz der bestellenden Gesellschaft der DR. SCHNEIDER Unternehmensgruppe Erfüllungsort.
- 20.3 Alle Streitigkeiten, die sich aus und im Zusammenhang mit Bestellungen bzw. Rahmen-Vereinbarungen und Verträgen ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Frankfurt am Main. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei (3). Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist deutsch.